

an:

## Vermerk

### **Kleine Anfrage vom 22.04.2022 der SPD-Fraktion zur Sitzung des AWTS am 10.05.2022**

Das Klärwerk der Stadt Ratzeburg in Buchholz wurde als Investition von ca. 13 Mio. € nach knapp zweijähriger Bauzeit im Jahre 2005 in Betrieb genommen.

Mit der buchhalterischen Aktivierung der Anlagenteile begann auch deren Abschreibung (AfA). Die Abschreibungsbeträge gehen als Forderung in die Schmutzwassergebühr ein. Für das Jahr 2021 waren das mehr als 1,1 Mio. €

Verschiedene Anlagengruppen (z.B. Betonbau, Rohrleitungen, Maschinenteknik, E-Technik, Elektronik) haben aufgrund ihrer unterschiedlichen physisch, rechtlich oder auch sachlich begrenzten Lebensdauer unterschiedliche Abschreibungszeiten und müssen erneuert werden. Gerade im Bereich der Maschinen- und E-Technik geht man von Lebensdauerzyklen von 10-15 Jahren aus, bei Elektronik sogar von kürzeren Fristen. Nach Ablauf der Abschreibungszeit einzelner Anlagenteile ist auch deren Gebührenforderung beendet. Erst die Reinvestition begründet wieder gebührenrelevante Abschreibungsbeträge.

Für die Kalkulation der Abwassergebühren wird auch die geplante Reinvestition in abgängige Anlagen berücksichtigt. Dafür wird ein mittelfristiger Finanzplan aufgestellt, in dem die wesentlichen Investitionen der kommenden fünf Jahre abgebildet sind. Der Finanzplan ist Bestandteil des jeweiligen Wirtschaftsplanes und eine der Kalkulationsgrundlagen. Er wird den betreffenden Entscheidungsgremien der Stadt Ratzeburg vorgelegt und beschlossen.

Da 2005 sämtliche Anlagenteile „auf einen Schlag“ in Betrieb gegangen sind, müssten theoretisch alle Anlagenteile mit 10-jähriger Abschreibungszeit im Jahre 2015 erneuert werden. Erste Reinvestitionen gab es bereits vor Ablauf dieser Frist, die meisten dieser Anlagen laufen aber auch heute immer noch störungsfrei und werden demnächst erst erneuert.

Die Reinvestitionen dienen der Ersatzbeschaffung oder auch der Modernisierung oder Erweiterung des Funktionsumfanges. Sie können aber auch aus rechtlichen Gründen (Arbeitsschutz, Sicherheitsauflagen) erforderlich sein.

Wird in die Anlagen weniger investiert, als beschrieben, spricht man vom Substanzverzehr. Langfristig sollte also der Wertzuwachs durch Reinvestition mindestens dem Wertverlust durch Abschreibung entsprechen.

  
P. Köpcke